

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)**



ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung

der Stadt Freilassing

für die Erhebung einer Hundesteuer

(Hundesteuersatzung)

vom 25.11.2020

**Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)**

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung

**§ 1
Steuertatbestand**

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer städtischen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
 - (2) Für Zwecke der Besteuerung werden Hunde unterschieden in Kampfhunde und andere Hunde. Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.
 - (3) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung wird bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:
 1. Pit-Bull;
 2. Bandog;
 3. American Staffordshire Terrier;
 4. Staffordshire Bullterrier;
 5. Tosa-Inu.
 - (4) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:
 1. Alano;
 2. American Bulldog;
 3. Bullmastiff;
 4. Bullterrier;
 5. Cane Corso;
 6. Dog Argentino;
 7. Dogue des Bordeaux;
 8. Fila Brasileiro;
 9. Mastiff;
 10. Mastin Espanol;
-

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

11. Mastino Napoletano;
12. Perro de Presa Canario (Dogo Canario);
13. Perro de Presa Mallorquin;
14. Rottweiler.

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden.

- (5) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

§ 2 **Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben;
 2. Hunden der freiwilligen Hilfsorganisationen nach Art. 2 Abs. 13 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen;
 3. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind;
 4. Hunden, die für die gewerbliche oder hauptberufliche Tätigkeit des Halters notwendig sind;
 5. Hunden in Tierhandlungen;
 6. Hunden, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen;
 7. Hunden, die für blinde, gehörlose, schwerhörige oder hilflose Menschen (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „Bl“, „Gl“ oder „H“) unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung wird nur dann gewährt, wenn der Hund auf Grund seiner besonderen Ausbildung geeignet ist, die Folgen der Schwerbehinderung zu mildern;
 8. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;
 9. Hunden, die aus Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen stammen und vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen werden im Jahr des Erwerbs und des Folgejahres; als Nachweis ist der Stadt Freilassing eine Bestätigung des Tierheimes oder Tierasyls vorzulegen;
 10. Hunde, die die für Therapiehunde vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben;
 11. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden; für Hunde, die zur Ausübung
-

**Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)**

der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerfreiheit nur ein, wenn sie eine Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 1. März 1983 (GVBl S. 51) in der jeweils geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben.

**§ 3
Steuerschuldner; Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

**§ 4
Entstehung der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

**§ 5
Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung**

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
 - (2) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Hiervon ausgenommen sind Hunde, die als Kampfhunde besteuert werden. Die bereits entrichtete Steuer wird angerechnet.
-

**Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)**

- (3) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Kommune der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 6

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Jahressteuer beträgt

für den ersten Hund	50,00 €
für den zweiten Hund	75,00 €
für jeden weiteren Hund	100,00 €.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Hundesteuer bei Kampfhunden im Sinne des § 1 Abs. 2 jährlich 500,00 €.
- (3) Der erhöhte Steuersatz nach Absatz 2 entfällt bei Tatbeständen nach § 1 Absatz 4 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem ein Negativzeugnis einer Kommune vorgelegt wurde. Bei Fällen nach § 1 Absatz 5 entsteht der erhöhte Steuersatz mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.

§ 7

Steuerermäßigungen

- (1) Für Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden (Abs.2), ist die Steuer um die Hälfte ermäßigt. Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (2) Als Einöde (Abs.1 Satz 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Satz 1) gilt eine Mehrzahl von benachbarten Anwesen, die zusammen nicht mehr als 3.000 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
-

**Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)**

- (3) Für Hunde, die als Kampfhunde besteuert werden, wird eine Steuerermäßigung nicht gewährt.

**§ 8
Züchtersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 5 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 6 Abs. 1. § 6 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Werden Hunde gezüchtet, die Kampfhunde im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 5 sind, wird eine ermäßigte Züchtersteuer nicht gewährt.

**§ 9
Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung
(Steuervergünstigung)**

Steuervergünstigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuervergünstigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung darzulegen und auf Verlangen der Stadt Freilassing glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

**§ 10
Fälligkeit der Steuer**

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheides fällig.

**§ 11
Anzeigepflichten**

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Stadt Freilassing melden.
-

ORTSRECHT DER STADT FREILASSING

**Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)**

- (2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinnes des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Stadt Freilassing melden.
- (3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Stadt die Steuermarke auf Verlangen vorzulegen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.
- (4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Stadt Freilassing abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder verendet ist oder wenn der Halter aus der Stadt wegzieht.
- (5) Fallen die Voraussetzung für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Stadt innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

**§ 12
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Freilassing für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 04.07.2017, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 28 vom 11.07.2017, Bek.-Nr. 3, mit den dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Freilassing, den 25.11.2020
Stadt Freilassing

gez.

Markus Hiebl
Erster Bürgermeister
